

ALLGEMEINE LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

(Stand: 2014)

1. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Es gelten ausschließlich unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, mit denen sich unser Kunde bei Auftragserteilung einverstanden erklärt, und zwar ebenso für künftige Geschäfte, auch wenn nicht ausdrücklich auf unsere AGB Bezug genommen wird, sie aber dem Kunden/Besteller bei einem von uns bestätigten Auftrag zugegangen sind. Einkaufsbedingungen des Kunden/Bestellers wird hiermit widersprochen. Wird der Auftrag abweichend von unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen erteilt, so gelten auch dann nur unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, selbst wenn wir nicht widersprechen. Abweichungen gelten also nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

1.1. Vertragsbedingungen:

Die Angebote der Trautwein GmbH (im folgenden Trautwein) sind freibleibend. Alle eingehenden Aufträge werden, soweit nicht schriftlich abweichende Vereinbarungen getroffen sind, nur zu den nachstehenden Bedingungen ausgeführt.

1.2. Preisstellung:

Die Preise verstehen sich in Euro ab Werk ohne gesetzliche Mehrwertsteuer und Kosten für etwaige Verpackung. Wenn nach Vertragsabschluss auftragsbezogene Kosten sich wesentlich ändern, werden sich die Vertragspartner über eine Anpassung der Preise unter Berücksichtigung dieser Faktoren verständigen.

1.3. Zahlung:

Die Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Bei Zielüberschreitung ist Trautwein berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB in Rechnung zu stellen.

1.4. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht:

Der Besteller kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Die Zurückbehaltungsrechte nach § 273 BGB und §§ 369 ff. HGB stehen dem Besteller nur insoweit zu, als der diese Rechte begründende Anspruch auf demselben rechtlichen Verhältnis beruht wie der Anspruch von Trautwein. Diese Beschränkung findet keine Anwendung wenn die Gegenansprüche des Kunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Befriedigungsrecht nach § 371 HGB steht dem Besteller nicht zu.

1.5. Pfandrecht:

Trautwein hat für alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen ein Pfandrecht an den Werkstücken des Auftraggebers, sobald sie zur Bearbeitung übergeben werden. Die Rechtsfolgen aus dem Gesetz gem. den §§ 1204 ff. BGB und der InsO finden entsprechend Anwendung.

1.6. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht:

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Leistungen, Lieferungen und Zahlungen ist Hechingen. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) wird ausgeschlossen.

2. **AUSFÜHRUNGS- UND LIEFERBEDINGUNGEN**

2.1. Angaben des Auftraggebers:

Allen Werkstücken, die zur Bearbeitung übergeben werden, muss ein Auftrag oder ein Lieferschein beigelegt werden, der folgende Angaben enthalten soll:

- a) Bezeichnung, Stückzahl, Nettogewicht, Wert der Teile und Art der Verpackung;
- b) Werkstoff-Qualität (Normbezeichnung bzw. Stahlmarke und Stahlhersteller);
- c) *Die gewünschte Wärmebehandlung, insbesondere:*

aa)

Bei Einsatzstählen entweder die verlangte Aufkohlungstiefe mit Oberflächenhärte (z.B. Aufkohlungstiefe 0,8-1,0 mm, 60 + 2 HRC), oder aber die vorgeschriebene Einsatzhärtungstiefe mit Bezugshärtewert und Oberflächenhärte (z.B. EHT 550 HV 1= 0,2 – 0,4 mm, Oberflächenhärte mindestens 700 HV 10);

bb)

Bei Vergütungsstählen die geforderte Zugfestigkeit. Für die Ermittlung derselben ist, wenn nichts anderes vereinbart, die Prüfung nach Rockwell oder Vickers an der Oberfläche maßgebend;

cc)

Bei Werkzeug- und Schnellarbeitsstählen der gewünschte Härtegrad nach Rockwell oder Vickers;

dd)

Bei Nitrierstählen die gewünschte Nitrierhärte (NHT);

ee)

Bei Induktionshärtung die gewünschte Randhärte (RHT) mit Bezugshärtewert und Oberflächenhärte;

- d) Angaben über das gewünschte Prüfverfahren, die Prüfstelle und die Prüflast (siehe DIN-Prüfnormen);
- e) Weitere für den Erfolg der Behandlung notwendige Angaben oder Vorschriften (siehe DIN ISO 15787, DIN EN 10 052, DIN 17021, DIN 17023).

Bei geforderten partiellen Härtungen sind Zeichnungen beizufügen, aus denen hervorgeht, welche Stelle hart werden, bzw. weich bleiben muss. Sind gleichartige Werkstücke aus verschiedenen Stahlschmelzen hergestellt, so müssen diese angegeben werden. Desgleichen sind besondere Anforderungen an die Maßhaltigkeit oder den Oberflächenzustand auf den Lieferpapieren zu vermerken. Auf geschweißte oder gelötete Werkstücke und auf solche die Hohlkörper enthalten, ist durch den Auftraggeber besonders hinzuweisen. Trautwein prüft die Angaben des Auftraggebers im Rahmen Ihrer Kenntnisse auf Inhalt und Vollständigkeit. Bei berechtigten Zweifeln an einer erfolgreichen Wärmebehandlung informiert Trautwein den Auftraggeber bzw. unterbricht ggf. den Nachweis bis zur Klärung.

2.2. Lieferzeiten:

Die Lieferzeit beginnt, sobald die Vertragsparteien Auftragsklarstellung herbeigeführt haben und der Auftraggeber alle Voraussetzungen erfüllt hat. Die Lieferzeit gilt aus Verfahrenstechnischen Gründen nur als annähernd vereinbart und verlängert sich – auch innerhalb eines Lieferverzuges - angemessen beim Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, die Trautwein trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte. Als unvorhersehbare Hindernisse gelten eventuelle, zunächst nicht erkennbare Mehrfachbehandlungen, unverschuldete und schwerwiegende Betriebsstörungen im eigenen Betrieb, die z.B. durch Streik, Aussperrung, Unfälle, Transportschwierigkeiten, Mangel an Betriebsstoffen, Schwierigkeiten in der Energieversorgung, sowie durch Betriebsstörungen im Betrieb der Zulieferer verursacht werden. Den Auftrag hierfür hat Trautwein zu führen.

Kann Trautwein absehen, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, wird der Auftraggeber unverzüglich hiervon in Kenntnis gesetzt und ihm die Gründe hierfür mitgeteilt und ein neuer möglicher Liefertermin benannt.

2.3. Gefahrenübergang:

Soweit nichts anderes vereinbart, ist das Wärmebehandlungsgut vom Auftraggeber auf seine Kosten und Gefahr anzuliefern und nach Fertigstellung abzuholen. Mit der Übergabe an die Bahn, den Spediteur oder den Frachtführer bzw. mit Beginn der Lagerung, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder Lagers, geht die Gefahr auf den Auftraggeber über und zwar auch dann, wenn Trautwein die An- und Ablieferung mit eigenem Fuhrpark übernommen hat.

- Wärmebehandlung von Metallen
- Oberflächenveredelung

Für Schäden am Bearbeitungsgut, die in den Räumlichkeiten von Trautwein, aber außerhalb der Bearbeitung eintreten, haftet der Auftragnehmer nur bei Verschulden und sofern keine Versicherung des Auftraggebers für den Schaden aufkommt.

2.4. Prüfung:

Das Werkstück wird vor dem Verlassen bei Trautwein im branchenüblichen Umfang und ggf. nach Vorgaben des Auftraggebers geprüft. Weitergehende Prüfungen und Analysen erfolgen nur auf Grund besonderer Vereinbarungen. Die Ausgangsprüfung durch Trautwein entbindet den Auftraggeber nicht von seiner Pflicht zur Eingangsprüfung.

2.5. Gewährleistung:

Das zur Weiterverarbeitung hereingegebene Gut wird mit der erforderlichen Sorgfalt und geeigneten Mitteln behandelt. Gewähr für den Erfolg der Wärmebehandlung, z.B. für Verzugs- und Rissfreiheit, Oberflächenhärte, Einhärtung, Durchhärtung, Galvanisierbarkeit u.ä. wird wegen möglicher unterschiedlicher Härtebarkeit des verwendeten Materials, versteckter Fehler, ungünstiger Formgebung oder wegen eventuell erfolgter Änderungen im vorangegangenen Arbeitsablauf nicht gegeben.

Führt die Wärmebehandlung nicht zum Erfolg, weil

- a) Der Auftraggeber die in Ziff. 2.1. geforderten Angaben unvollständig oder unrichtig machte;
- b) Trautwein versteckte Fehler im Werkstück vor Durchführung der Wärmebehandlung nicht kannte und nicht kennen konnte oder;
- c) weil Eigenschaften des verwendeten Materials, die Formgebung oder der Zustand der angelieferten Werkstücke den Erfolg der Wärmebehandlung unmöglich gemacht haben, Trautwein dies jedoch nicht wusste und nicht wissen konnte,

so ist dennoch der Behandlungslohn zu bezahlen. Erforderliche Nachbehandlungen werden unter den genannten Voraussetzungen gesondert in Rechnung gestellt. Mängel sind Trautwein unverzüglich, spätestens jedoch 3 Wochen nach Gefahrübergang schriftlich mitzuteilen. Versteckte Fehler sind unverzüglich nach Feststellung, jedoch spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Gefahrübergang schriftlich zu rügen. Bei jeder Beanstandung muss Trautwein Gelegenheit zur Prüfung und Nachbehandlung gegeben werden. Für Mangelschäden, die Trautwein zu vertreten hat, leistet Trautwein nur Ersatz bis zur Höhe des Behandlungslohnes. Nach Wahl des Auftraggebers wird Trautwein in diesem Fall den Betrag entweder gutschreiben oder entsprechende Werkstücke kostenlos behandeln. Die Gewährleistungsfristen und – Beschränkungen gelten auch für eine etwaige Nachbehandlung. Sind beanstandete Werkstücke ohne schriftliches Einverständnis von Trautwein be- oder weiterverarbeitet worden, erlischt die Gewährleistung. Für den beim Härteprozess von Massenartikeln und kleinen Teilen branchenüblich und prozessbedingt auftretenden Schwund können keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.

- Wärmebehandlung von Metallen
- Oberflächenveredelung

Führt Trautwein auf Wunsch des Auftraggebers Richtarbeiten aus haftet Trautwein nicht für eventuell hierbei entstehendem Bruch. Bei Anwendung von Isoliermitteln gegen Aufkohlung oder Nitrierung kann für den Erfolg keine Gewähr übernommen werden.

Jegliche Gewährleistungsverpflichtungen von Trautwein verjähren in 12 Monaten ab Ablieferung des behandelten Werkes, es sei denn der Auftrag wird für einen Verbraucher (§ 13 BGB) durchgeführt. Für diesen Fall beträgt die Gewährleistung 24 Monate.

2.6. Haftung:

Der Auftraggeber trägt im Hinblick auf die durchzuführende Behandlung des Werkstückes die Verantwortung für eine nach den Regeln der Technik erfolgte Fertigung des Werkstückes, für die Richtigkeit und Vollständigkeit der erforderlichen Angaben gem. Ziff. 2.1 und für eine dem späteren Verwendungszweck angepasste Wärmebehandlungsvorschrift. Trautwein haftet – soweit keine beiderseitigen schriftlichen Vereinbarungen getroffen worden sind – nicht für Schäden aus einer Behandlung, die von Trautwein vorgeschlagen und vom Auftraggeber gebilligt wurde. Trautwein geht davon aus, dass der Auftraggeber seinerseits die für die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht erforderlichen Prüfungen vornimmt. Für Mangelfolgeschäden haftet Trautwein nicht. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder bei grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten von Trautwein, sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Wirksamkeit der gesetzlichen Produkthaftungsbestimmungen bleibt unbenommen. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten in gleicher Weise auch für etwaige persönliche Haftung der Mitarbeiter und gesetzlichen Vertreter von Trautwein, sowie für deren Erfüllungsgehilfen. Die gesetzlichen Regelungen zur Beweislast bleiben hiervon unberührt.

2.7. Partnerschaftsklausel:

Bei allen Ersatzleistungen, insbesondere bei der Höhe des Schadensersatzes sind nach Treu und Glauben die wirtschaftlichen Gegebenheiten der Vertragspartner, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindungen, sowie der Wert der Wärmebehandlungsleistungen angemessen zu berücksichtigen.

